



Zahl: 217600/2017-Bau

Empersdorf, am: 27.09.2017

Gegenstand: Bauverhandlung - Errichtung eines unterkellerten Einfamilienwohnhauses mit Terrasse, Garage, Pool, Geländeänderungen und Zaun

KUNDMACHUNG und LADUNG zur BAUVERHANDLUNG

| | |
|--|--|
| Mit der Eingabe vom: | 14.09.2017 |
| haben: | Herr/Frau Martin Kreinz und MA Eva Arnus |
| gemäß der gesetzlichen Grundlage: | § 22 Abs. 1 Steiermärkisches Baugesetz LGBl. Nr. 59/1995 i. d. g. F. |
| um die Erteilung der Baubewilligung für: | Errichtung eines unterkellerten Einfamilienwohnhauses mit Terrasse, Garage, Pool, Geländeänderungen und Zaun |
| auf den Grundstücken: | Parz.Nr.: 1931/4 EZ: 859 KG.: Empersdorf angesucht. |
| Verhandlung mit Ortsaugenschein für: | Montag, dem 16. Oktober 2017 |
| Gemäß der gesetzlichen Grundlage: | §§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51 i.d.g.F. |
| Ort: | an Ort und Stelle |
| Um: | Ca. 8.00 Uhr |
| Verhandlungsleiter: | VL Vizebgm. Ing. Volker Vehovec |

Gemäß § 27 Abs.1 Steiermärkisches Baugesetz (BauG) i.V.m. § 42 Abs. 1 AVG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen - im Sinne des § 26 Abs. 1 Stmk. BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) - erhoben haben. Später vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verlauf keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstige Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen liegen bis zum Tag vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Gemeindeamt Empersdorf zur allgemeinen Einsicht auf.

Bei der Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgesteckt werden.

Ausgegeben am

Abgenommen am